

**Geschäftsordnung
der Steuerungsgruppe Kinderschutz (SG KS)
im Landkreis Teltow-Fläming
vom 19.10.2022**



Die Steuerungsgruppe Kinderschutz ist ein nicht rechtsfähiges Gremium von Leistungsträgern und Institutionen, die sich zur multiprofessionellen Vernetzung im Kinderschutz zusammengeschlossen haben. Sie ist durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz vom 21.11.2014 aus dieser hervorgegangen und arbeitet auf der gesetzlichen Grundlage des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) vom 22.12.2011 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Steuerungsgruppe Kinderschutz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Jugendamtsleitung
 - Sachgebietsleitung Sozialpädagogischer Dienst
 - Kinderschutzkoordination
 - Koordination Frühe Hilfen
 - ein / eine Vertreter*in des Jugendhilfeausschusses
 - ein / eine Vertreter*in des Gesundheitsamtes
 - ein / eine Vertreter*in des Sozialamtes
 - ein / eine Vertreter*in des Ordnungsamtes
 - je ein / eine Vertreter*in der Regionen Nord-Ost-West-Süd
 - ein / eine Vertreter*in der Polizeiinspektion Teltow-Fläming
 - ein / eine Vertreter*in des Staatlichen Schulamtes Brandenburg a.d.H.
- (2) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 2 Sachverständige und Fachkräfte

- (1) Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe Kinderschutz Fachkräfte und Sachverständige auf Einladung beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Allgemeine Aufgaben und Ziele

- (1) Ziel der Steuerungsgruppe Kinderschutz ist es, die Arbeit des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming zu steuern, zu unterstützen und Impulse zu dessen Weiterentwicklung zu geben. Ziel ist insbesondere die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz, wie auch die Schaffung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen auf Grundlage des BkiSchG. Im Bereich der Frühen Hilfen ist das Angebots- und Aufgabenspektrum zu prüfen und die Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Die Steuerungsgruppe Kinderschutz soll eine Schnittstelle zwischen dem „Netzwerk Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ und der Verwaltungsleitung des Landkreises Teltow-Fläming sein und alle Aktivitäten des Netzwerkes koordinieren.
- (3) Es sollen nach Bedarf zum Thema Kinderschutz Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss des Kreises erarbeitet werden.
- (4) Es sollen nach Bedarf zum Thema Frühe Hilfen Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss des Kreises erarbeitet werden.

§ 4 Beratungen

- (1) Die Steuerungsgruppe Kinderschutz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beratungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Zu den Beratungen wird durch den / die Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz oder seine/ihre Stellvertretung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bei dem / bei der Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz oder der Stellvertretung schriftlich anmelden.

§ 5 Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz und Geschäftsführung

- (1) Der / die Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz und seine / ihre Stellvertretung werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der / die Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz und seine / ihre Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Eine Abwahl ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder möglich,

wenn die Abwahl als Tagesordnungspunkt der Sitzung der Steuerungsgruppe Kinderschutz im Zeitpunkt der Einladung festgelegt war.

- (3) Die Aufgabe des / der Sprecher*in besteht in der Leitung der Beratungen und der Vertretung der Steuerungsgruppe Kinderschutz nach außen. Die jeweiligen Vertreter*innen der Regionen können die Steuerungsgruppe Kinderschutz nach außen vertreten, wenn ihnen für den Einzelfall oder für einen bestimmten Bereich von Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis durch Beschluss der Steuerungsgruppe Kinderschutz übertragen worden ist.
- (4) Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Kinderschutz obliegt dem Jugendamt in enger Zusammenarbeit mit dem / der Sprecher*in der Steuerungsgruppe Kinderschutz. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Sitzungsvorbereitung in Abstimmung mit dem / der Sprecher*in der Steuerungsgruppe, das Versenden der Einladung einschließlich der Tagesordnung und die Erstellung des Protokolls.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Steuerungsgruppe Kinderschutz kann die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen beschließen. Diese erarbeiten Vorlagen für die Mitgliederversammlung der Steuerungsgruppe Kinderschutz.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet die Steuerungsgruppe Kinderschutz durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Die Steuerungsgruppe Kinderschutz kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 8 Sonstiges

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
 - die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
 - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
 - die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 9 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe Kinderschutz, außer den Mitarbeitenden der Verwaltung und den gewählten Vertreter*innen der Regionen, können jederzeit aus der Steuerungsgruppe austreten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Mitarbeitenden der Verwaltung und die Sprecher*innen der Regionen sind in ihrer Funktion Mitglied und scheiden dann aus, wenn die Funktion entfällt.
- (2) Ein Mitglied der Steuerungsgruppe Kinderschutz kann durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder von der Steuerungsgruppe ausgeschlossen werden, wenn es die Geschäftsordnung missachtet.
- (3) Der Austritt und der Ausschluss haben nicht die Auflösung der Steuerungsgruppe Kinderschutz, sondern das Ausscheiden des Mitgliedes zur Folge. Scheidet ein Mitglied aus der Steuerungsgruppe Kinderschutz aus, ist zeitnah ein /eine Nachfolger*in des in § 1 entsprechenden Bereiches zu benennen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse darüber müssen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefasst werden. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe Kinderschutz in Kraft.

Luckenwalde, 19.10.2022

Maik Tscherwinka
Sprecher der Steuerungsgruppe Kinderschutz

Falko Lachmann
Jugendamtsleiter,
Geschäftsführung der Steuerungsgruppe
Kinderschutz